



15. Dezember 2020

# Sonderinformation

bezüglich Umsetzungserfordernisse für Bio-Betriebe und Behörden.

Die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 tritt mit 1.1.2022 in Kraft und stellt damit die Weichen für die zukünftigen Anforderungen an die Bio-Betriebe und die nationale Umsetzung durch die Verwaltung. Im Zusammenhang damit sind auch die derzeit laufenden Prüfungen durch die Europäische Kommission zu sehen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen erfordern weitere Anpassungen in der nationalen Umsetzung, woraus sich Änderungen für die österreichischen Bio-Betriebe ergeben. Diese Änderungen betreffen für bestimmte Betriebe den Überdachungsanteil des Auslaufes und einzelbetrieblich notwendige Meldungen zur Weidehaltung, zur zeitweisen Anbindehaltung und zu Eingriffen beim Nutztier. Aber auch die verstärkte Kontrolle des Lebensmittelhandels durch die Behörden ist ein Bestandteil dieser Auflagen.

## Weidehaltung 2021

Es ist gelungen mit der Europäischen Kommission zu vereinbaren, die Weideregulung des Jahres 2020 auch für das Jahr 2021 zu verlängern. Damit konnte ein weiterer Schritt für eine praktikable Umsetzung zur Einhaltung der Verpflichtungen zur Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen oder Pferden ab 2022 erreicht werden. Gemeinsam wollen wir die nächsten Wochen nützen, um Klarheit über Regeln und noch offene Details ab 2022 zu schaffen und diese umgehend zu kommunizieren, damit die Bio-Betriebe sich angemessen vorbereiten können.

## VIS Antragstellung für Anbindehaltung und Eingriffe

Folgende, bisher durch allgemeine Vorschriften abgedeckte Ausnahmen müssen ab 2021 im Wege von Einzelanträgen an die elektronische Datenbank VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) bei der Statistik Austria gestellt werden:

- Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe
- Fallweise Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Eingriffe
- Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern.

Bei den Anträgen auf betriebsbezogene bzw. fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe erfolgt mit Jahreswechsel lediglich die Umstellung von einem analogen auf einen digitalen Verfahrensablauf (VIS). Die Beantragung der Genehmigung der temporären Anbindehaltung ist ab 2021 ebenfalls digital erforderlich.

Durch diese Digitalisierung können Behördenwege ersetzt werden. Es gab dazu in den letzten Wochen bereits mehrere Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Landwirtschaftskammern und die BIO AUSTRIA in ihrer Funktion als Servicestelle. Die Servicestellen geben Hilfestellung bei der Antragstellung und Begründung, sowie zu anderen Umstellungserfordernissen. Wie Sie die Anträge auch selbst im VIS stellen können, erfahren Sie im Rahmen von Online-Seminaren der AGES, die im Jänner 2021 stattfinden.

## Informations- und Beratungsangebot

Bitte nutzen Sie das detaillierte Informationsangebot auf den jeweiligen Webseiten der Bundesministerien ([www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio\\_produkte.html](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_produkte.html); [www.bmlrt.gv.at](http://www.bmlrt.gv.at)), der Statistik Austria ([vis.statistik.at](http://vis.statistik.at)), der Landwirtschaftskammern ([www.lko.at](http://www.lko.at)) und BIO AUSTRIA ([www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at)). In Hinblick auf die digitale Antragstellung im VIS stehen außerdem das umfassende Beratungsangebot der Landwirtschaftskammern und BIO AUSTRIA, sowie das Schulungsangebot der AGES ([www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/](http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/)) zur Verfügung.

Die Besonderheiten und Leistungen der biologischen Wirtschaftsweise erhalten und den Markt weiterentwickeln – das sind die unveränderten Zielsetzungen unserer gemeinsamen Arbeit.